Bundesrat Drucksache 594/1/87
16.02.88
Wi - Fz - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Punkt der 586. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1988

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** **(Wi)**,
der **Finanzausschuß** **(Fz)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** **(In)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

n 1. Artikel 1 Nr. 16 (§ 34 Abs. 1)

In Artikel 1 ist die Nummer 16 zu streichen.

Begründung:

Gegen die Neufassung des § 34 Abs. 1 der HOAI bestehen rechtliche Bedenken. Im übrigen besteht für eine Änderung kein Anlaß.

Für die vorgesehene Neuregelung besteht keine ausreichende Rechtsgrundlage. Die §§ 1 u. 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4.11.1971 ermächtigen den Verordnungsgeber nur, die Honorare für Architekten und Ingenieure zu regeln, wie es in § 1 HOAI auch geschehen ist. Die Gutachterausschüsse nach §§ 192 u. 193 BauGB können als kollegiale und öffentliche Einrichtungen nicht als Ingenieure oder Architekten im Sinne des vorgenannten Gesetzes und der HOAI angesehen werden.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Der vorgesehenen Neufassung fehlt das notwendige Maß der Bestimmtheit. Es wird nicht konkret bestimmt, welche Leistungen der Gutachterausschüsse im einzelnen der HOAI unterliegen sollen, sondern nur, welche Leistungen ausgeschlossen werden. Im Übrigen widerspricht es dem Wesen der HOAI, hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf bestimmte Auftraggeber abzustellen.

Zur Beseitigung einer möglicherweise anzunehmenden Wettbewerbssituation im Verhältnis zur Tätigkeit privater Sachverständiger besteht kein Anlaß, denn die Gutachterausschüsse erledigen nur etwa 10 % der Gesamtzahl der von selbständigen Sachverständigen erstellten Gutachten.

In 2. Artikel 1 Nr. 17 (§§ 37 und 40)

In Artikel 1 Nr. 17 sind

a) in § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a unter der Rubrik "Grundleistungen" im dritten Absatz die Worte "für bauliche Nutzungen vorgesehenen" sowie die Worte "und Flächen für Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft," und

b) in § 40 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a unter der Rubrik "Grundleistungen" im dritten Absatz die Worte "und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,"

zu streichen.

Begründung:

Die entfallenden Grundleistungen in § 37 und § 40 "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" stellen planerische Leistungen dar, die nicht zu den Leistungen der Bestandsaufnahme gehören.

Wi 3. Artikel 1 Nr. 17
(§ 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 38 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b die Worte
"nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 8 des Baugesetzbuchs"
durch die Worte
"nach § 5 Abs. 2 Nr. 5, 8 und 10 des Baugesetzbuchs"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Ermittlung der in § 5 Abs. 2 Nr. 10 Baugesetzbuch genannten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft führt zu einem Aufwand, der dem entspricht, der für die Ermittlung von unter § 5 Abs. 2 Nr. 5 (Grünflächen) und Nr. 8 (Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen) aufgeführten Flächen entsteht. Aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Bestimmungen zur örtlichen Landschaftsplanung ergeben sich diese Flächen nicht in jedem Fall aus einem Landschaftsplan. Ohne die obige Ergänzung bleibt offen, wie Leistungen zum Ausweis der unter § 5 Abs. 2 Nr. 10 Baugesetzbuch genannten Flächen zu vergüten sind, zumal sie auch nicht in § 38 Abs. 4 der Verordnung aufgeführt sind.

In 4. Artikel 1 Nr. 17 (§ 38 Abs. 9 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 38 Abs. 9 Nr. 2 die Worte "sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes" zu streichen.

Begründung:

Die Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist eine normale planerische Leistung. Sie kann infolgedessen auch kein Schwierigkeitsmerkmal sein. Der Satzteil "sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes" ist daher zu streichen.

Wi 5. Artikel 1 Nr. 17 (§ 41 Abs. 5)

In Artikel 1 Nr. 17 sind in § 41 Abs. 5
- der Punkt durch ein Komma zu ersetzen
und
- folgende Worte anzufügen:
"es sei denn, die Planinhalte werden aus einem Grünordnungsplan übernommen."

Begründung:

Es handelt sich um eine dem § 38 Abs. 5 entsprechende umgekehrte Regelung, die eine Doppelhonorierung verhindern soll. Die Ergänzung soll klarstellen, daß eine Erhöhung der Hektaransätze nicht vereinbart werden kann, wenn die Planinhalte aus einem Grünordnungsplan übernommen werden. Anderenfalls bliebe das Verhältnis zu § 41 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe c der Verordnung unklar.

6. Artikel 1 Nr. 29 (§ 80 Abs. 2 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 29 sind in § 80 Abs. 2 Nr. 1
die Worte "diese durch" zu streichen und
das Wort "erbracht" durch das Wort "erforderlich"
zu ersetzen.

Begründung:

Diese Leistungen sollen nur dann vergütet werden, wenn sie auch tatsächlich erforderlich sind. Die Umformulierung dient der Klarstellung des Gewollten.

B

Der **federführende Wirtschaftsausschuß (Wi)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

7. Der Bundesrat erkennt an, daß die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure an die geänderten Verhältnisse hinsichtlich der Leistungen und Honorare angepaßt werden muß. Hervorzuheben ist, daß insbesondere auch weitere städtebauliche und landschaftsplanerische Leistungen - nicht zuletzt im Interesse des Umweltschutzes - vorgesehen werden, die sich aufgrund der Ergänzungen des Baugesetzbuches sowie des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder als notwendig erwiesen haben. Dadurch werden für die Gebietskörperschaften erhebliche zusätzliche Kosten entstehen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in Zusammenarbeit mit den Ländern dafür Sorge zu tragen, daß künftig repräsentative Untersuchungen angestellt werden, aus denen der Umfang des Auftragsvolumens für Architekten und Ingenieure sowie die Auswirkungen von Honoraränderungen für die verschiedenen Leistungen möglichst aktuell hervorgehen.